

Merkblatt für die Schulzahnpflege

1. Die Zahnarztgutscheine werden zu Beginn eines Schuljahres durch die Klassenlehrperson den Schülerinnen und Schülern zuhänden der Inhaber der elterlichen Gewalt ausgehändigt.
2. Für die Kontrolluntersuchung besteht die freie Wahl unter allen Zahnärzten, die über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss der Aargauischen Gesundheitsgesetzgebung verfügen und die sich zu einer Rechnungsstellung nach dem Tarif verpflichten, welcher zwischen Regierungsrat und Zahnärztegesellschaft ausgehandelt worden ist.
Die Eltern müssen unbedingt darauf achten, dass ausserkantonale Zahnärzte diesen Gutschein und die aargauische Tarifordnung akzeptieren.
3. Der Schüler, die Schülerin nimmt den ganzen vierteiligen Gutschein mit zur Vorsorgeuntersuchung.
4. Der Zahnarzt, die Zahnärztin füllt den Gutschein mit dreifachem Durchschlag aus und gibt den gelben Beleg dem Kind zuhänden der Eltern mit. Das Original des Gutscheins (weisser Beleg) dient dem Zahnarzt, der Zahnärztin zur Abrechnung mit der Wohngemeinde. Es geht zusammen mit dem grünen Beleg an die Finanzverwaltung der Wohngemeinde.
5. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung werden durch die Wohngemeinde der Schülerinnen und Schüler getragen. Die Zahnärzte stellen den Wohngemeinden direkt Rechnung.
6. **Die Behandlungskosten fallen vollumfänglich an die Inhaber der elterlichen Gewalt.**